

## Finanzdirektion FIND

Jean-Pierre Siggen  
Staatsrat, Finanzdirektor  
Rue Joseph-Piller 13  
**1701 Freiburg**

per E-Mail an: [SCCDIR@fr.ch](mailto:SCCDIR@fr.ch)

Corminboeuf, 13 Mai 2024

## **Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Staatsrat und Direktor

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. März 2024 und danken Ihnen, dass Sie uns anlässlich der Vernehmlassung zum im Betreff erwähnten Gesetzesvorentwurf konsultieren.

Ganz allgemein entnehmen wir dem erläuternden Bericht, dass diese Revision mehrere Änderungen vorschlägt, die hauptsächlich auf die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderungen auf Bundesebene ausgerichtet sind, und des Weiteren eine Entwicklung bestimmter Steuerpraktiken zum Ziel haben. In diesem Zusammenhang zielt der Entwurf ab auf die Einführung:

- der bundesrechtlichen Änderungen für die Besteuerung der Leibrenten,
- einer Kapitalsteuerermässigung bei konzerninternen Darlehen,
- der Möglichkeit für die Steuerbehörde, Verfügungen elektronisch zu eröffnen,
- der Verpflichtung für Arbeitslosenkassen, der KSTV eine Bescheinigung über die in Anwendung der Arbeitslosengesetzgebung ausgerichteten Leistungen zuzustellen.

Er sieht zudem vor, das Steuergeheimnis für Pfarreien (Kirchgemeinden) beim Bezug der Kirchensteuer im Gesetz zu verankern und legt die Einzelheiten für die Veröffentlichungen der Steuerbehörde im Amtsblatt fest.

Auch setzt der Vorentwurf die Motion um, wonach die Notarin oder der Notar bei Grundstücksverkäufen einen Betrag als Zahlungsgarantie für die Grundstücksgewinnsteuer zurückbehält.

Weiter sind einige rein formale Korrekturen vorgesehen.

Wir beziehen uns auf die Informationen im erläuternden Bericht und auf die ergänzenden Informationen der KSTV und nehmen demzufolge Kenntnis von den finanziellen Auswirkungen gemäss Bericht, die den Steuerausfall auf 4,05 Millionen Franken für den Staat alleine schätzen. In Anbetracht des kantonalen Durchschnitts des Gemeindesteuersatzes, der bei 75 bis 80 Prozent liegt, bedeutet dies, dass die durchschnittlichen finanziellen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen aller Gemeinden einer Senkung von 3,03 bis 3,24 Millionen Franken entsprechen dürften. Allerdings sind die Unterschiede zwischen den von den Gemeinden angewandten Steuersätzen zu berücksichtigen und es erscheint notwendig, dass jede Gemeinde die Folgen dieser Revision auf ihre eigenen Steuereinnahmen selbst beurteilt: Abhängig von der Zusammensetzung ihrer Einnahmen könnte für einige Gemeinden die Auswirkung fast nicht spürbar sein, während andere höhere Ausfälle feststellen



werden. Wir bedauern, dass diese Schätzungen nicht in den Vernehmlassungsunterlagen enthalten sind. Wir würden es begrüssen, wenn diese Schätzungen berechnet und an jede betroffene Gemeinde übermittelt würden.

Nach einer Befragung der am stärksten betroffenen Gemeinden stellen wir fest, dass die Entscheidung in erster Linie eine politische ist: Dabei sind die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts und die notwendigen Massnahmen, um diese zu wahren, abzuwägen, insbesondere in Bezug auf die Kapitalbesteuerung im Rahmen von konzerninternen Darlehen. Deshalb verweisen wir auf ihre Stellungnahme, der wir uns anschliessen.

Nach unserer Auslegung, da die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern sinngemäss auf die Gemeindesteuern anzuwenden sind (Art. 1 Abs. 4 GStG), merken wir ausserdem an, dass die in Artikel 217a neu festgelegte Hinterlegung auch zur Deckung des Gemeindeanteils an der Grundstücksgewinnsteuer dienen soll.

Ausserdem verweisen wir darauf, dass das neue Verfahren zur Eröffnung der Verfügungen auf elektronischem Weg logischerweise der DIGI-FR-Initiative entspricht, die der Staat gemeinsam mit den Gemeinden umsetzt. In Bezug auf die Vorschrift der sinngemässen Anwendung in Artikel 1 Abs. 4 GStG stellen wir fest, dass diese Änderung auch für die Gemeinden zugutekommen kann.

Abschliessend möchten wir noch darauf hinweisen, dass sich im erläuternden Bericht in Kapitel 2.2 Kapitalsteuerermässigung bei konzerninternen Darlehen (in der Mitte des letzten Abschnitts) ein kleiner Fehler eingeschlichen hat: «Schaut man die Situation dieser neun drei Gesellschaften an, (...).».

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme widmen, und für das Vertrauen, das Sie uns im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüissen

#### FREIBURGER GEMEINDEVERBAND

David Fattebert  
Präsident



Micheline Guerry-Berchier  
Direktorin

